



# Gesundheitsamt spricht fast 50 Verbote aus

Seit März 2022 gilt im Kampf gegen Pandemie Impfpflicht für Beschäftigte im Gesundheitsbereich – mit Folgen

Von Carsten Schröder

**ALZEY-WORMS.** Das Thema – es ist bei den Akten. Eine Bilanz, sie darf freilich gezogen werden. Die Rede ist von der gesetzlich vorgeschriebenen Impfpflicht im Gesundheitsbereich, die im Zuge der Coronapandemie im März vergangenen Jahres eingeführt wurde. Zum Jahreswechsel ist die Regelung ausgelaufen. Und wer sich heute umhört, der stößt auf wenig positive Stimmen.

„**Wir mussten begründen, warum wir die Mitarbeiter dringend brauchen.**“

Martina Schmitz,  
Personalleiterin DRK Krankenhaus

Zur Erinnerung: Beschäftigte an Kliniken, in Pflegeheimen und in ähnlichen Einrichtungen mussten von März 2022 an nachweisen, dass sie vollständig gegen Corona geimpft oder von einer Erkrankung genesen waren. Einen entsprechenden Nachweis hatten alle Beschäftigten ihrem Arbeitgeber vorzulegen und dieser die Pflicht, fehlende Nachweise dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Als Ziel verfolgte die durch den Bundestag kurz vor dem Jahreswechsel beschlossene Impfpflicht, das Infektionsgeschehen in der Coronapandemie weiter wirksam zu bekämpfen und speziell vulnerable Gruppen zu schützen.

Mit dem Auslaufen der Impfpflicht gibt es unterschiedliche Einschätzungen zu deren Auswirkungen. Landesweit wurden bei knapp 200 Beschäftigten sogenannte Betretungsverbote verhängt. Auch im Bereich des Landkreises Alzey-Worms kam es zu entsprechenden Verboten, wie Simone Stier seitens der Pressestelle der Kreisverwaltung bestätigt. „Es wurden 33 Tätigkeitsverbote und 13 Betretungsverbote ausgesprochen“, listet die Sprecherin auf. Auch wurden demnach knapp 80 Ordnungswid-



Für Mitarbeiter im Gesundheits- und Pflegesektor galt mehrere Monate eine Impfpflicht. Auch im Kreis Alzey-Worms wurden in der Folge mehrere Betretungsverbote ausgesprochen.

Foto: Sascha Kopp

rigkeiten angezeigt. Betroffen waren unterschiedlichste Einrichtungen. So auch das DRK Krankenhaus in Alzey, wo gegen einige Mitarbeiter ein Verbot ausgesprochen wurde. Das bestätigt Personalleiterin Martina Schmitz, die aber gleich hinterherschreibt, dass es in keinem Fall bei einem tatsächlichen Verbot geblieben sei. Denn: Weil die Monate auch nach der Einführung des Gesetzes kompliziert genug waren, suchte Schmitz den Kontakt zum Gesundheitsamt und lotete die Möglichkeiten

für eine Weiterbeschäftigung aus.

„Wir mussten begründen, warum wir die Mitarbeiter brauchen“, beschreibt Martina Schmitz das weitere Vorgehen. Häufige Ausfälle im Personal, dazu der enorme Aufwand in der Betreuung der Corona-Patienten und die ohnehin hohe Belegung – die Argumentation stach, wurde doch deutlich gemacht, „dass das Personal dringend gebraucht wird, um eine ausreichende Betreuung zu gewährleisten“, erläutert Martina Schmitz. Einen Unter-

schied zwischen Betretungs- und Tätigkeitsverbot konnte sie übrigens nicht ausmachen: „Wer das Krankenhaus nicht betreten darf, kann auch nicht arbeiten.“

Meist bereits nach zwei bis drei Tagen seien die Verbote in jedem Fall wieder aufgehoben worden. Die Beschäftigten wurden weiter in der Pflege eingesetzt, mussten täglich einen negativen Corona-Test vorlegen, um mit FFP2-Maske wieder ihrem Beruf nachgehen zu können. Die besagten Ausfalltage seien beispielsweise

durch Überstundenabbau geregelt worden.

Eine Bilanz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht? In den Augen der Personalleiterin fällt sie ernüchternd aus. „Wir haben viel Arbeit damit gehabt“, erzählt Martina Schmitz. So musste beispielsweise ein Genesenenstatus der Mitarbeiter immer im Blick behalten werden: „Wir mussten immer wissen, wer da rausfällt.“ Dies noch dazu vor dem Hintergrund allgemein immer mal wechselnder Regelungen. Auch seitens der betroffenen

## IMPFPFLICHT

► Die „einrichtungs- und unternehmensbezogene Pflicht zum Nachweis einer Impfung, Genesung oder Kontraindikation“ wurde am 10. Dezember 2021 durch Bundestag und Bundesrat als Änderung im Infektionsschutzgesetz beschlossen. Die Änderung wurde am 16. März 2022 wirksam.

► Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Gesundheitswesen tätig waren, mussten bis zum 15. März 2022 der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Oder aber ein ärztliches Attest, dass sie nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können.

► Die einrichtungsbezogene Impfpflicht lief am 31. Dezember 2022 aus.

Mitarbeiter („einige haben sich dann impfen lassen“) sei das Unverständnis groß gewesen: „Weil wir täglich getestet haben.“ Das gilt übrigens bis heute.

Seitens des Gesundheitsamtes fällt die Bilanz ähnlich ernüchternd aus. „Der Nutzen ist schwer zu beziffern“, sagt Simone Stier, die zumindest betont: „Im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes Alzey-Worms haben wir negative wie auch positive Effekte gesehen.“ Immerhin hätten sich einzelne Betroffene („von den Einrichtungen wurden 484 Personen gemeldet“) ja tatsächlich impfen lassen. Andere hätten aber auch gekündigt und dem medizinischen oder pflegerischen Sektor den Rücken gekehrt. Und auch seitens des Gesundheitsamtes wird nicht übersehen: „Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben war mit einem erheblichen Zeitaufwand für die Mitarbeitenden in der allgemeinen Verwaltung verbunden.“ Zwei Mitarbeiterinnen seien über mehrere Wochen fast ausschließlich hierfür eingesetzt worden.